



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. März 2021

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	85	53	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 01. März 2021 hier: Durchführung der strategischen Umweltprüfung für den Hochwasserrisikomanagementplan Rhein	93
48	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Sinninger Veen“ Stadt Emsdetten, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	85		
49	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	92		
50	Ungültigkeitserklärung	92		
51	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	92		
52	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 01. März 2021 hier: Durchführung der strategischen Umweltprüfung für den Hochwasserrisikomanagementplan Ems	92		
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	94
		54	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf	94
		55	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr	96
		56	Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland	98

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

48 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Sinninger Veen“ Stadt Emsdetten, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet „Sinninger Veen“ in der Stadt Emsdetten, Kreis Steinfurt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 10,8 ha und liegt ca. 2,5 km nordöstlich von Emsdetten, südlich der Siedlung Sinningen. Der nördliche Teil des Gebietes wurde bereits 1965 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um ein von Dünen umgebenes Emsaltwasser mit einer ausgeprägten Verlandungszone aus Röhrichten, Weidengebüschen und Erlenbruchwald. Die Dünen sind mit Eichen-Birkenwald bestockt.

Südöstlich schließt sich ein reich strukturierter Bereich des ehemaligen Emsaltwassers mit mosaikartig wechselnden Biotoptypen an. Er wird durch zwei flach ausgezogene Stillgewässer geprägt, an die sich Röhrichte, die z.T. aus Schnabel-Segge bestehen, brachgefallenes Feuchtgrünland, Seggen- und binsenreichen Nasswiesen sowie Weiden- und Erlengebüschen anschließen. Zudem findet sich auf Flugsanden ein Silikattrockenrasen mit Sand-Segge und Heidekraut. Die umgebenden Dünen werden von einem trockenen Eichen-Birkenwald sowie von Kiefernwald eingenommen.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind die Erhaltung und Entwicklung des im nördlichen Gebietsteil gelegenen Stillgewässers mit seiner ausgeprägten Verlandungszone sowie des sich südöstlich anschließenden Biotopkomplexes mit seinen kleinräumig wechselnden Standortbedingungen, einschließlich der vorhandenen typisch ausgebildeten nach

§ 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen (Kleingewässer, Röhricht, Nasswiesen, Trockenrasen, Bruchwäldern) als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tierarten wie Amphibien, Vögeln und Insekten als Trittsteinbiotop in einem intensiv genutzten Umfeld.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet und Abgrenzung
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Waldbauliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Befreiungen
- § 9 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 10 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 13 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**LandesnaturerschG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGV.NRW 791) neu gefasst worden ist, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328),
 - der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 456a),
 - des § 20 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW. S. 153),
- wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt – verordnet:

§ 1**Schutzgebiet und Abgrenzung**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Sinninger Veen“ ist 10,8 ha groß und liegt im Gebiet der Stadt Emsdetten im Kreis Steinfurt.
Das Naturschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Emsdetten in der Flur 79 die Flurstücke 72, 74, 75 und 76.
- (2) Die Lage des Gebietes ist in der Karte
 - im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)
 - und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
 - im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)
 dargestellt.
Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Naturschutzbehörde -
 - Nevinghoff 22
 - 48147 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
 - Untere Naturschutzbehörde -
 - Tecklenburger Str. 10
 - 48565 Steinfurt
 - c) Bürgermeister der Stadt Emsdetten
 - Am Markt 1
 - 48282 Emsdetten

§ 2**Schutzzweck und Schutzziel**

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung sowie zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätt-

ten wildlebender landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- aa) eines eutrophen Stillgewässers (Emsaltwasser) mit ausgeprägter Verlandungszone einschließlich seiner Röhrichte sowie Erlen- und Weidenbüsche
 - ab) zur Erhaltung und Entwicklung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope in einem Biotopkomplex mit stehenden Kleingewässern, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Röhrichten, Silikattrockenrasen sowie Erlenbruchwäldern.
 - b) zum Schutz der an diese Lebensräume angepassten, zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie z. B. lebensraumtypische Wasservögel, -insekten, Fledermäuse und Amphibien;
 - c) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen Gründen; u.a. wegen der dort auftretenden schutzwürdigen Böden: tiefgründige Sand- und Schuttböden mit einer hohen Funktionserfüllung (z.B. Podsol-Regosole mit hohem Biotopentwicklungspotential);
 - d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - e) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere wegen der hohen Strukturvielfalt und des daraus resultierenden, ausgeprägten Standortmosaiks;
 - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von regionaler Bedeutung und zur Sicherung der Biodiversität.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet sind die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung des Emsaltwassers als Stillgewässer inklusive seiner Verlandungsstadien und des gut ausgebildeten Biotopkomplexes als Lebensraum für Amphibien, Vögel, Fledermäuse und Insekten. Durch eine naturnahe Bewirtschaftung/Pflege soll die herausragende Bedeutung der Fläche im Biotopverbund dauerhaft gesichert und entwickelt werden. Des Weiteren ist eine ökologische Optimierung durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Förderung des Tot- und Altholzanteiles anzustreben.

§ 3**Allgemeine Verbotregelungen**

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom

26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Errichtung, Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune, Absperrungen und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung von ortsüblichen Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen sowie zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben sowie das Gebiet mit unbemannten Fluggeräten zu überfliegen;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, die stehenden Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
10. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen könnte;

11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Drägen);

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Drägen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 10.02.1965) hinaus verändert wird;

12. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten und zu befahren;
13. Gewässer fischereilich zu nutzen;
14. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brut- und Setzzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

15. die Flächen außerhalb vorhandener Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd,
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden und Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Landwirtschaft und der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden;

17. Nachpflanzungen von Gehölzen mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;
 18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese wildlebenden Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

19. Bäume, Sträucher oder wildwachsende Pflanzen und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu zählt auch das Sammeln von Beeren und Pilzen). Als Beschädigung gilt ebenfalls das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde (z. B. durch Pflügen) und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

20. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

Ausnahme:

Die ordnungsgemäße Imkerei ist auf mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmten Standorten in mobilen Anlagen erlaubt.

21. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
23. Pflanzenschutzmittel (inkl. Schädlingsbekämpfungsmittel) und Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Gebot
Die im Gebiet vorhandenen Grünlandflächen sind extensiv zu bewirtschaften.
- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:
1. Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder zubrechen;
 2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silagen und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Schutzgebiet zu lagern;
 3. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auszubringen;
 4. Flächen im Schutzgebiet zu kalken;
 5. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten.

§ 5

Waldbauliche Regelungen

- (1) Gebot
Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, ist einschließlich der Entwicklung verschiedener Altersphasen mit Alt- und Totholzphase zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern eine Erhaltung und Entwicklung im Sinne dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.
- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:
1. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;
Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung;
 2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
 3. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückewege und Rückegassen zu befahren;
 4. Forstwirtschaftswege und Holzlagerplätze neu anzulegen;
 5. die Flächen zu kalken;
 6. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig abzulagern;
 7. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen;
Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;
 8. Kahlhiebe vorzunehmen.
Begriffsbestimmung:
Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

§ 6

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:
1. Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirsungen anzulegen sowie vorhandene Wildäusungsflächen zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inkl. Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;
 2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - im gesamten Gebiet einschließlich der Gewässer vorzunehmen;
 3. jagdbare Tiere auszusetzen;
 4. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 6 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 dieser Verordnung zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 14 dieser Verordnung);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 LJG-NRW in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 6 dieser Verordnung;
6. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und

7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW entsprechend.

§ 9

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG NRW über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

Die zum Zeitpunkt dieser Verordnung erfassten gesetzlich geschützten Biotope sind in der Anlage II zu dieser Verordnung gemäß § 42 Abs. 2 Satz 7 LNatSchG NRW nachrichtlich dargestellt.

§ 10

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 – 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Sinninger Veen“, Gemeinde Emsdetten, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet vom 10.02.1965, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 20.02.1965, Nr. 08

auf.

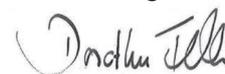
§ 13

Inkrafttreten

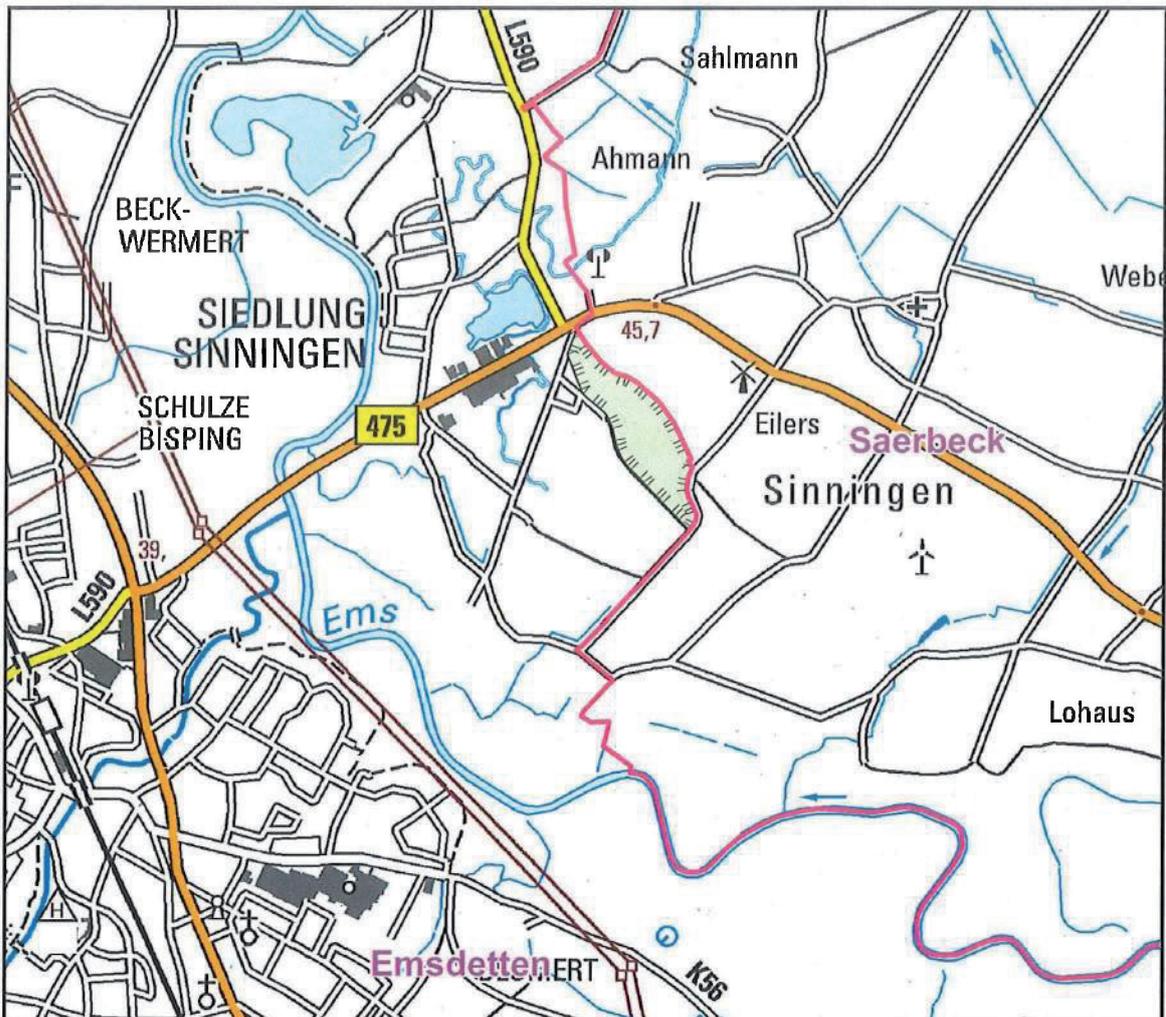
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 29. 02. 2021

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
- 51.1-010-ST/2009.0004 -
NSG Sinninger Veen



Dorothee Feller



Naturschutzgebiet "Sinninger Veen" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Sinninger Veen", im Gebiet der Stadt Emsdetten, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

DTK25
3811

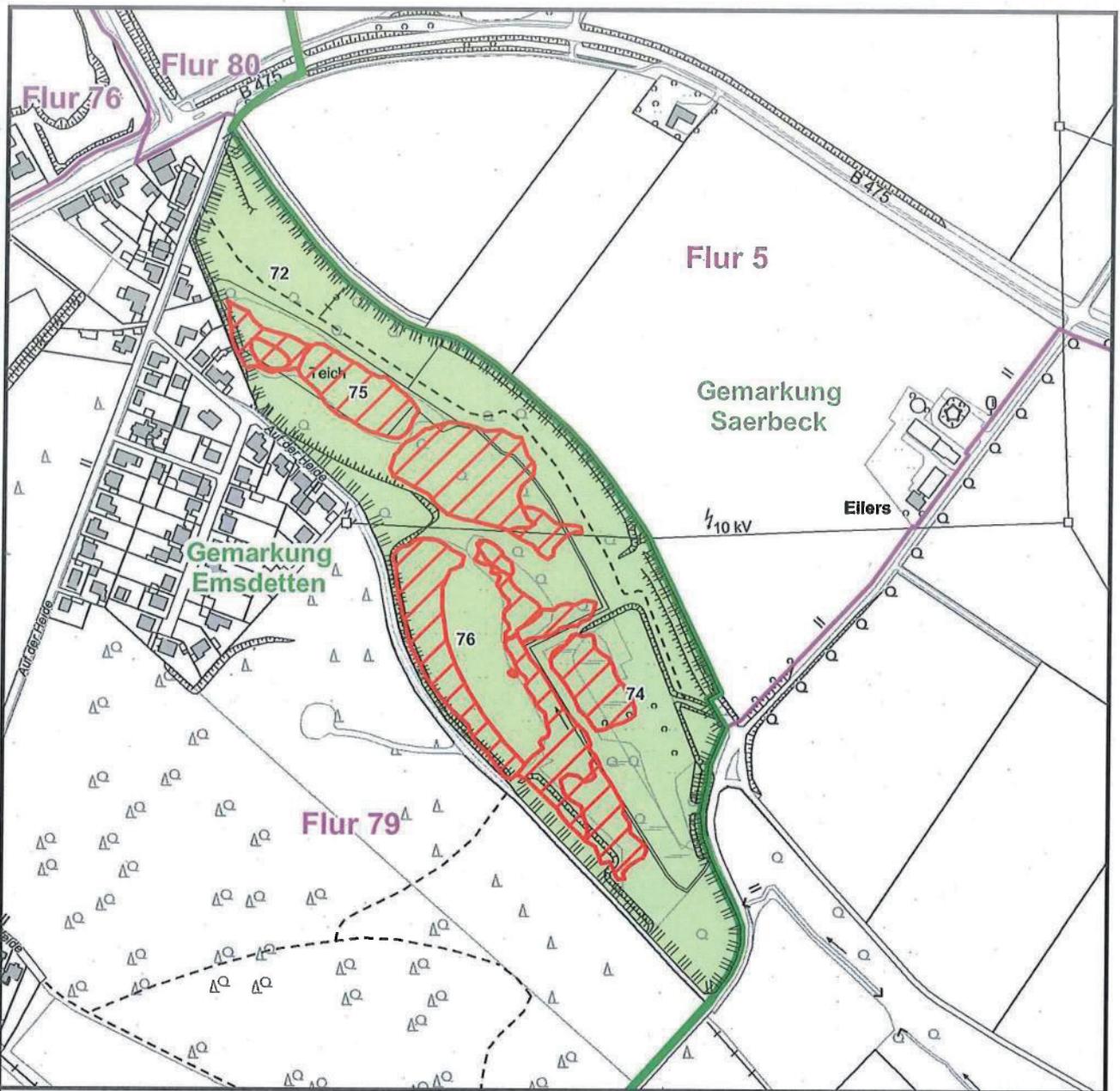
Legende



Naturschutzgebiet

Münster, 24.02.2021
Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2009.0004
NSG Sinninger Veen

Dorothee Feller
Dorothee Feller



Naturschutzgebiet "Sinninger Veen" Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Sinninger Veen, im Gebiet der Stadt Emsdetten, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet.


N
1:5.000
 DGK 3811/ 02

Legende

- 
 Naturschutzgebiet
- nachrichtliche Darstellung**
- 
 gesetzlich geschützte Biotope

Münster, 24.02.2021
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Naturschutzbehörde -
 51.1-010-ST/2009.0004
 NSG Sinninger Veen


 Dorothee Feller

tungsgebäude Nevinghoff 22, 48147 Münster, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Die Einsichtnahme vor Ort ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung und ausdrücklicher Terminbestätigung bei folgenden Ansprechpartnern möglich:

Anika Hiller (0251) 411-5647 anika.hiller@brms.nrw.de
Dezernat 54 (0251) 411-5740 dez54@brms.nrw.de

Neben dem Entwurf für den Hochwasserrisikomanagementplan Ems und dem dazugehörigen Umweltbericht werden auch folgende Unterlagen ausgelegt:

- Bericht zur Überprüfung und Aktualisierung der vorläufigen Risikobewertung im 2. Zyklus der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (siehe auch unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/vorlaufige-risikobewertung-2018-8449>)
- Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (siehe auch unter <https://geoportal.bafg.de/karten/HWRM>)

Falls Sie persönlich Einsicht in die Hochwassergefahren- und -risikokarten in Papierform nehmen wollen, melden Sie sich bitte vorher bei Frau Hiller unter der Rufnummer 0251-411-5647 und teilen mit, in welche Karten Sie Einsicht nehmen wollen.

Zeitgleich liegen die Unterlagen für die anderen Regierungsbezirke jeweils bei diesen aus.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Hochwasserrisikomanagementplan Ems dient außerdem der Information und aktiven Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 79 (1) WHG und § 87 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Einwendungen von Privatpersonen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange können

sowohl zum Entwurf für den Hochwasserrisikomanagementplan Ems als auch zum dazugehörigen Umweltbericht bis Dienstag, den 22. Juni 2021

per Post bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, Nevinghoff 22, 48147 Münster oder

per Email an die Adresse dez54@brms.nrw.de oder

per Fax unter der Faxnummer 0251 411-2561 oder **zur Niederschrift** bei den oben genannten Ansprechpartnern in den Räumen der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

eingereicht werden.

Bitte verwenden Sie dafür das zur Verfügung gestellte Rückmeldeformular.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, das Portal www.beteiligung-online.nrw.de zu nutzen. Hier können die Dokumente online eingesehen und Stellungnahmen direkt verfasst und abgesendet werden.

Alle Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers (bei juristischen Personen auch Sitz der Handelsgesellschaft) in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr nach den §§ 41 bis 42 UVPG übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen fließen in die

Abwägung ein. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Annahme des Plans wird öffentlich bekannt gemacht (§ 44 UVPG).

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei den für das Verfahren zuständigen Bezirksregierungen – bezogen auf den jeweiligen Regierungsbezirk – angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Münster, den 01. März 2021

54.10.08-009/2021.0001

Bezirksregierung Münster

Im Auftrag
gez. Hiller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 92-93

53 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 01. März 2021 hier: Durchführung der strategischen Umweltprüfung für den Hochwasserrisikomanagementplan Rhein

Für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko müssen bis Ende 2021 die Hochwasserrisikomanagementpläne überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden (§ 75 Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Die Pläne informieren über bestehende Gefahren und dienen dazu, die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen.

Bei der Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (§ 34 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in Verbindung mit § 35 und Anhang 5 UVPG).

Es wurde von der Geschäftsstelle Rhein der Entwurf für den nationalen Hochwasserrisikomanagementplan Rhein und ein dazugehöriger Umweltbericht erarbeitet. Im Umweltbericht werden gemäß § 40 UVPG die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen. Diese können sich zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und zum Umweltbericht äußern.

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) getroffen.

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme in die genannten Unterlagen gemäß § 42 UVPG erfolgen für den Regierungsbezirk Münster

von Montag, den 22. März 2021, bis Dienstag, den 22. Juni 2021,

im Internet der Bezirksregierung Münster unter:

<https://www.brms.nrw.de/go/verfahren> → Hochwasserrisikomanagement

und zusätzlich

in der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, im Verwaltungsgebäude Nevinghoff 22, 48147 Münster, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Die Einsichtnahme vor Ort ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung und ausdrücklicher Terminbestätigung bei folgenden Ansprechpartnern möglich:

Anika Hiller (0251) 411-5647 anika.hiller@brms.nrw.de
Dezernat 54 (0251) 411-5740 dez54@brms.nrw.de

Neben dem Entwurf für den Hochwasserrisikomanagementplan Rhein und dem dazugehörigen Umweltbericht werden auch folgende Unterlagen ausgelegt:

- Bericht zur Überprüfung und Aktualisierung der vorläufigen Risikobewertung im 2. Zyklus der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (siehe auch unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/vorlaufuge-risikobewertung-2018-8449>)
- Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (siehe auch unter <https://geoportal.bafg.de/karten/HWRM>)

Falls Sie persönlich Einsicht in die Hochwassergefahren- und -risikokarten in Papierform nehmen wollen, melden Sie sich bitte vorher bei Frau Hiller unter der Rufnummer 0251-411-5647 und teilen mit, in welche Karten Sie Einsicht nehmen wollen.

Zeitgleich liegen die Unterlagen für die anderen Regierungsbezirke jeweils bei diesen aus.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Hochwasserrisikomanagementplan Rhein dient außerdem der Information und aktiven Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 79 (1) WHG und § 87 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Einwendungen von Privatpersonen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange können

sowohl zum Entwurf für den Hochwasserrisikomanagementplan Rhein als auch zum dazugehörigen Umweltbericht bis Dienstag, den 22. Juni 2021

per Post bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, Nevinghoff 22, 48147 Münster oder

per Email an die Adresse dez54@brms.nrw.de oder

per Fax unter der Faxnummer 0251 411-2561 oder

zur Niederschrift bei den oben genannten Ansprechpart-

nern in den Räumen der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

eingereicht werden.

Bitte verwenden Sie dafür das zur Verfügung gestellte Rückmeldeformular.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, das Portal www.beteiligung-online.nrw.de zu nutzen. Hier können die Dokumente online eingesehen und Stellungnahmen direkt verfasst und abgesendet werden.

Alle Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers (bei juristischen Personen auch Sitz der Handelsgesellschaft) in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr nach den §§ 41 bis 42 UVPG übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen fließen in die Abwägung ein. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Annahme des Plans wird öffentlich bekannt gemacht (§ 44 UVPG).

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei den für das Verfahren zuständigen Bezirksregierungen – bezogen auf den jeweiligen Regierungsbezirk – angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Münster, den 01. März 2021

54.10.08-009/2021.0001

Bezirksregierung Münster

Im Auftrag
gez. Hiller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 93-94

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

54 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt bekanntgemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 16.12.2020 den Lagebericht, den Anhang und den Jahresab-

schluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 4.956.564,03 € für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 anerkannt und festgestellt. Ein Jahresgewinn oder -verlust hat sich nicht ergeben. Dem Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW):

Die gpaNRW ist gemäß § 106 GO Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFGW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.07.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“

„An den Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für

die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da

Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutenden Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, ein-

schließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.02.2021

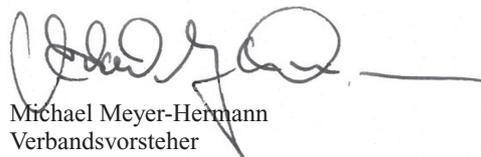
gpaNRW

Im Auftrag

Matthias Middel

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 15, eingesehen werden.

33775 Versmold, den 03.03.2021



Michael Meyer-Hermann
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 94-96

55 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 25.09.2020 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 29.173.352,65 €
- mit einem Eigenkapital von 8.229.208,51 €
- mit einem Verlustausgleich von 8.838.130,21 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 579.646,58 €
- und einem Jahresüberschuss von 39.249,85 €

analog § 97 (2) i.V.m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresüberschuss von 39.249,85 € im Jahr 2019 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.06.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, - bestehend aus der Bilanz, Finanzrechnung und Teilergebnisrechnungen zum 31. Dezember 2019 und der Ergebnisrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Gemeindehaushaltsverordnung (Gem HVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein

eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

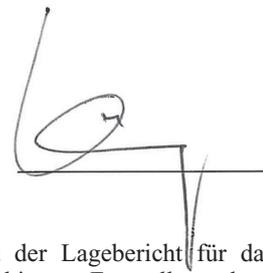
Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich

Herne, den 11.12.2020

GPA NRW
Im Auftrag

Thomas Siegert



Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 454, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 13.01.2021

gez. Thomas Kämmerling
Betriebsleiter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 96-98

56 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung der sechsten Wahlperiode des Zweckverbandes Mobilität Münsterland findet statt am Montag, 15.03.2021, 15:30 Uhr, im Congress Saal des MCC Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster.

öffentlicher Teil:

- 1 Genehmigung des Entwurfs der Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2020
- Sitzungsvorlage 01/2021 -
- 2 Bestellung eines/r stellvertretenden Schriftführers/Schriftführerin
- Sitzungsvorlage 02/2021 -
- 3 Bericht des Verbandsvorstehers zum Beginn der 6. Wahlperiode
- mündlicher Bericht -
- 4 Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Verbandsversammlung des NWL
- Sitzungsvorlage 03/2021 -
- 5 Einrichtung eines Haupt- und Finanzausschusses
- Sitzungsvorlage 04/2021 -

- 6 Überarbeitung des Logos des ZVM
- Sitzungsvorlage 05/2021 -
- 7 Stellenplan ZVM Mobilität
- Sitzungsvorlage 06/2021 -
- 8 Antrag des Kreises Coesfeld auf anteilige Förderung
der Finanzierung des Tarifkragens Dülmen
- Sitzungsvorlage 07/2021 -
- 9 Sachstand Umsetzung Münsterland S-Bahn
- Sitzungsvorlage 08/2021 -
- 10 Mitteilungen und Anfragen
- 10.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbands-
vorstehers
 - 10.1.1 Gremieninformationssystem für den ZVM
 - 10.1.2 Sachstand Schnellbusförderung
 - 10.1.3 Förderrichtlinie Planungsvorrat des Landes NRW
 - 10.1.4 Automatisches Fahrgastzählsystem
- 10.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
(liegen nicht vor)
- 11 NWL-Themen
 - 11.1 Fahrgastinformation an Verkehrsstationen
- Sitzungsvorlage 09/2021 -
 - 11.2 Informationen des NWL
 - 11.2.1 Tagesordnung der NWL-Verbandsversammlung am
18.03.2021
(Entwurf Stand: 26.02.2021)
- Sitzungsvorlage 10/2020 -
 - 11.2.2
 - 11.2.3
 - 11.2.4
 - 11.2.5
 - 11.2.6
 - 11.2.7
 - 11.2.8
 - 11.2.9
 - 11.2.10
 - 11.2.11
 - 11.2.12
 - 11.2.13
 - 11.2.14
 - 11.2.15
 - 11.2.16
 - 11.2.17
 - 11.2.18
 - 11.2.19
 - 11.2.20
 - 11.2.21
 - 11.2.22
 - 11.2.23
 - 11.2.24
 - 11.2.25
 - 11.2.26
 - 11.2.27
 - 11.2.28
 - 11.2.29
 - 11.2.30
 - 11.3 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
(liegen nicht vor)

nicht öffentlicher Teil:

- 20 Mitteilungen und Anfragen
- 20.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbands-
vorstehers
(liegen aktuell nicht vor)
- 20.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
(liegen nicht vor)
- 21 NWL-Themen
 - 21.1 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
(liegen nicht vor)

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster